№ 291. 1864.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

21. Dezember.

(497—3) Nr. 28451.

Konkurs-Kundmachung.

An den nachbenannten westgalizischen k. k. Gymnasien sind mehrere Lehrerstellen zu besetzen, und zwar:

Ort des Gymnasiums	Gehaltsklasse	Zahl der Stellen	Lehrfach	Anmerkung
Krakauer Obergymnasium	erste	eine	Latein, griechisch	fürs ganze Gymnasium.
Krakauer Untergymnasium	dritte	eine	Latein, griechisch	
Bochnia Untergymnasium	dritte	zwei	Latein, griechisch	
Sandez	dritte	zwei eine	Latein, griechisch Geographie u. Geschichte	Die eine verbunden mit der Befähigung für den deutschen, die andere für den polnischen Sprachunterricht.
Tarnover Obergymnasium	dritte	drei	Latein, griechisch	Die eine verbunden mit der Befähigung das Deutsche, die andere das Polnische am ganzen Gymnasium zu lehren.

Der Unterricht im Latein und im Griechischen wird in den 4 untern Klassen in der polnischen, in den 4 obern Klassen in der deutschen Sprache ertheilt.

Zur Besetzung dieser Lehrerstellen wird der Konkurs bis

Ende Dezember l. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Lehrerstellen haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium gerichteten Gesuche innerhalb der Konkursfrist bei der k. k. Statthalterei-Kommission in Krakau unmittelbar, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde unter Nachweisung ihrer Studien, so wie der erlangten Lehrbefähigung und ihrer sittlichen und staatsbürgerlichen Haltung zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei-Kommission.

Krakau am 25. November 1864.

(509—2) Nr. 12984.

Kundmachung.

Wegen der noch fortwährend in bedrohlicher Ausbreitung in Zivil- und Militär-Kroatien herrschenden Rinderpest findet die Landesregierung die Zufuhr von Schlachthornvieh mittelst der Agramer Eisenbahn nach Krain zu untersagen, und von diesem Verbote lediglich jenes Schlachtvieh auszunehmen, welches eigens zur Aprovisionirung der Stadt Laibach von hiesigen Metzgern eingekauft worden ist. Alles andere aus Kroatien und der Militärgrenze auf der Eisenbahn kommende Groß- und Kleinschlachtvieh darf selbst, wenn selbes mit den Gesundheitszeugnissen versehen wäre, vom 25. Dezember d. J. angefangen weder in Laibach, noch in einem andern Stationsplatze in Krain auswaggonirt werden.

Am Bahnhofe in Laibach wird das für die Metzger in Laibach angelangte Schlachthornvieh von der aufgestellten Viehbeschau-Kommission untersucht und jenen Metzgern übergeben, auf welche die Frachtbriefe lauten und welche verpflichtet sind, dasselbe bis zu dessen Abschlachtung in eigenen Stallungen abgesondert von dem übrigen Hornvieh kontumazirt zu halten und durch eigene Wärter bedienen zu lassen. — Die Gebühr für jedes beschaute Stück Rindvieh wird auf 20 kr., und für jedes beschaute Stück Kleinhornvieh auf 10 kr. festgesetzt.

K. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 16. Dezember 1854.

(503—2) Nr. 2803.

Kundmachung

der Offertverhandlung bezüglich des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurkfeld.

In Folge Beschlusses des krain. Landtages vom 27. März 1863 und der vom k. k. Staatsministerium einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium unterm 9. November 1863, Z. 19472, und 29. Februar 1864, Z. 1452, gegebene Zustimmung wird

am 24. Jänner 1865, Vormittags 10 Uhr,

vor dem gefertigten Landes-Ausschusse die Offertverhandlung zur Hintangabe des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurkfeld nebst den beiderseitigen Zufahrten, sowohl auf krainischer als steierischer Seite unter den bei der landschaftlichen Kanzleivorstehung zur Einsicht bereit liegenden Bedingnissen, bezüglich deren die Offerenten insbesondere auf den §. 6 aufmerksam gemacht werden, stattfinden.

Die wesentlichsten Bedingnisse sind:

1) Daß der Ersteher sowohl die Brücke, als die Zufahrten auf eigene Kosten herstelle;
2) daß ihm dafür durch eine zu vereinbarende Reihe von Jahren der Bezug der Brückenmauth, und zwar:
   für ein Stück Zugvieh mit . . . 17 kr.
   » » » Triebvieh » . . . 7 »
   » » » Kleinvieh » . . . 4 »
   und für eine Person » . . . 1 »
   überlassen werde;
3) daß ihm mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Brücke ein Pauschalbetrag bis höchstens 10000 fl. öst. W. aus dem Landesfonde erfolgt werde;
4) daß er während der Genußdauer die Brücke auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, und nach deren Ablauf in gutem Stande an die Landschaft Krain zurück zu stellen habe;
5) daß der Bau nach dem vorliegenden Plane ausgeführt, und im Laufe des Jahres 1865 vollendet werde, wenn nicht der Fall des §. 9 der Lizitationsbedingnisse eintreten sollte.

Es werden nur schriftliche Anbote angenommen, welche bis 24. Jänner 1865, 10 Uhr Vormittags, an den Landes-Ausschuß einzusenden oder persönlich zu überreichen sind, wo dann deren Eröffnung stattfinden wird.

Jedes Offert muß gehörig gefertiget und mit einem Kautionserlage pr. 4000 fl, d. i.: Viertausend Gulden öst. W. entweder in Baarem, öffentlichen Obligationen nach dem Kurswerthe, oder in Sparkassebücheln versehen sein, und hat die Angabe zu enthalten, auf wie viele Jahre der Bewerber auf den Bezug der Brückenmauth, und auf welchen Pauschalbetrag aus dem Landesfonde er Anspruch mache, so wie die Erklärung, daß er sich sämmtlichen Lizitationsbedingnissen unterwerfe.

Längstens 14 Tage nach der Offertverhandlung wird den Bewerbern bekannt gegeben, welchem von ihnen die Bauführung überlassen worden sei.

Vom krain. Landes Ausschusse.

Laibach am 17. November 1864.

(508—2) Nr. 6062 merc.

Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach einverständlich mit diesem k. k. Handelsgerichte zu den handelsgerichtlichen Kundmachungen für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1865 die „Laibacher Zeitung“ und den „österreichischen Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe“ bestimmt habe.

Laibach am 13. Dezember 1864.

(502—2) Nr. 2109.

Edikt.

Das k. k. Kreis- als Handelgericht Neustadtl gibt bekannt, daß in Gemäßheit der mit Note Sr. Exzellenz des k. k. Statthalters für Krain vom 9. d. M., Z. 2505, geschehenen Eröffnung für die im Art. 13 und 14 des Handelsgesetzes vorgesehenen Verlautbarungen im Jahre 1865 die „Laibacher Zeitung“ und der österreichische Centralanzeiger für Handel und Gewerbe bestimmt worden sind.

Neustadtl am 13. Dezember 1864.

(506—1) Nr. 3408.

Kundmachung.

Im Hause Nr. 5 des Dorfes Draschgosche bei der Kirche ist mehreres Silbergeld aufgefunden worden, dessen Eigenthümer zur Zeit unbekannt ist.

Dieß wird mit dem Beisatze kundgemacht, daß, wenn

innerhalb Jahresfrist

der hieramts hinterlegte Fund von Niemanden mit Recht angesprochen werden sollte, mit der Ausfolgung desselben nach Anordnung des Gesetzes vorgegangen werden wird.

K. k. Bezirksamt Lak am 17. Dezember 1864.

(505—1) Nr. 2048.

Aufforderung

an Johann Dimic, patentirten Brodbäcker zu Landstraß, derzeit unbekannten Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß wird in Gemäßheit des hohen k. k. Steuer-Direktions-Erlasses vom 29. Juli 1856, Z. 5165, Johann Dimic, patentirter Brodbäcker zu Landstraß, derzeit unbekannten Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen von seinem Brodbäcker-Gewerbe pro 1863 und 1864 pr. . . . 15 fl. 56 kr. bei dem k. k. Steueramte in Landstraß

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als man widrigenfalls die Löschung dieses Gewerbes von Amtswegen veranlassen würde.

K. k. Bezirkamt Landstraß am 12. Dezember 1864.

(504—1) Nr. 2047.

Aufforderung

an Franz Turk von Untergradische, derzeit unbekannten Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß wird Franz Turk von Untergradische, derzeit unbekannten Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen von seinen Schmiedgewerbe pro 1860 inclusive 1864 per . . . . . 18 fl. 60 kr. bei dem k. k. Steueramte Landstraß

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens dieses Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

K. k. Bezirksamt Landstraß am 12. Dezember 1864.